

# *Platzordnung*

## *für den Mobilheimplatz St. Andrä am Zicksee*

*St. Andrä am Zicksee, Juni 2012*

1. Jeder Gast hat sich so zu benehmen, wie er es von seinem Nachbarn erwartet, dies gilt vor allem in Bezug auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe.
2. Sämtliche Abfälle sind in Säcke verpackt, in die bereitstehenden Container des Umweltdienst Burgenland zu geben. Das Anfachen offenen Feuers ist verboten.
3. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden angewiesen, Ihren Kindern das Spielen in und um die Wasch- und Sanitäranlagen zu untersagen.
4. Auf dem gesamten Mobilheimplatzgelände ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit aus Sicherheitsgründen auf 10 km/h beschränkt. Fahrzeuge sind auf den eigenen Parzellen abzustellen. Auf allen Straßen u. Wegen im Mobilheimplatzbereich ist ein "Halte-u. Parkverbot" verordnet.
5. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr hat auf dem Mobilheimplatzgelände absolute Ruhe zu herrschen. Die **Mittagsruhe** ist wie folgt einzuhalten:

vom 01. April bis 30. Juni	Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
vom 01. Juli bis 31. August	Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
vom 01. September bis 30. September	Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr

An **Sonn- und Feiertagen ist Mittagsruhe generell von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Während der oben angeführten Zeiten ist unnötiges Lärmen, wie Grasmähen, Hantieren mit Maschinen und Geräten und ähnliches zu unterlassen. Radio, Kassettenrekorder, Fernseher und sonstige Musikinstrumente dürfen nur so laut eingestellt werden, dass der Nachbar nicht gestört wird.

**Neu-, Zu- und Umbauten von Mobilheimen samt Zubehör sind an Sonn- und Feiertagen sowie in den Monaten Juli und August zur Gänze verboten.**

In dieser Zeit dürfen lediglich höchst notwendige Sanierungsarbeiten (zB. undichtes Dach), unter Einhaltung der Ruhezeiten, durchgeführt werden.
6. Auf dem Mobilheimplatz besteht **Hundeverbot.**
7. Die Bestimmungen des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes LGBl. 44/1982 idGF. sind genauestens einzuhalten.
8. Der Mobilheimplatz bzw. dessen Einrichtungen (Wasser, Kanal und Stromversorgung) stehen dem Benützer in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres zur Verfügung.
9. Das Benützungsrecht für den Mobilheimplatz steht ausschließlich dem Mieter und seinen minderjährigen Kindern zu (großjährige Kinder und Besucher haben sich im Verwaltungsgebäude zu melden und die geltenden Gebühren lt. Tarifordnung zu entrichten).
10. Verkleidungen der Sockelzone von Mobilheimen dürfen nur in leicht demontierbarer Ausführung erfolgen. Die Anhängervorrichtung darf nur in dem zum Schutz gegen Witterungseinflüssen notwendigem Ausmaß ummantelt werden.
11. Die unbebauten Flächen der Mobilheimplatzparzelle (Freiflächen) sind gärtnerisch zu gestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.
12. **Vorschriften für Gasanlagen:**
  - Flüssiggasbehälter müssen von Raumheizern, Öfen und Herden für feste und flüssige Brennstoffe oder ähnliche Wärmequellen mind. 1,5 m entfernt sein.
  - Von Gasherden müssen die Flüssiggasbehälter mindestens 0,3 m entfernt sein.
  - Gebrauchsbehälter für Innenanlagen sind aufrechtstehend (Behälterabsperrentil oben) anzuschließen.
  - Bei jedem Verbraucher (Heizgeräte, Kochgeräte, Durchlauferhitzer etc.) darf in der Regel nur ein Verbrauchsbehälter angeschlossen sein.
  - Die Verbraucher sind mit anerkannten Zünd- und Gasmangelsicherungen auszustatten.
  - Das Ableuchten der Rohrleitungen zur Feststellung von Undichtheiten ist streng verboten, undichte Stellen dürfen nur durch Abpinseln mit Seifenwasser festgestellt werden.
  - Die technischen Richtlinien für die Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken (Flüssiggasverordnung - ÖVGW-TR-Flüssiggas 1991) sind genauestens einzuhalten.
  - Grundsätzlich dürfen nur Verbraucher mit dem Zeichen ÖN-ÖVGW angeschlossen werden. Andere Verbraucher dürfen nur nach den Regeln der Technik, die gleiche Sicherheit bieten, und hinreichend erprobt sind, verwendet werden. Ein Attest einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt ist beizubringen.
  - Verbraucher mit über 0,3 kg/h Anschlusswert müssen eine fixe Anschlussleitung haben.
  - Verbraucher (ausgenommen Gasherde und Gaskocher) mit über 1 kg/h Anschlusswert müssen eine eigene Abgasleitung (mit Zugunterbrecher) aufweisen.
  - Räume mit Gasverbrauchern sind gut zu lüften; bei Verbrauchern ohne Abgasanlage muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein. Je 0,1 kg/h Anschlusswert muss bei natürlicher Lüftung mind. 7 m<sup>3</sup> und bei künstlicher Belüftung mind. 3,5 m<sup>3</sup> Luftraum vorhanden sein.

**Bürgermeister:**

Erich Goldenitsch eh.,

K//mobilhei/plord.doc